

# Kurzgutachten: Urheberrechte und Nutzungsrechte an Lehrmaterialien

Teilweise in Fortführung von *Wellmann*, RiDHnrw\_03.08.20\_Anfragen betreffend das Urheberrecht\_Mithurheberschaft\_Vorlesungsmaterialien<sup>1</sup>

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

9. September 2020

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Maximilian Wellmann

## Fragestellungen

- Wem ist das Urheberrecht an Vorlesungsunterlagen zugewiesen, dem Hochschullehrer oder der Hochschule? Kann die Hochschule Nutzungsrechte an den Vorlesungsunterlagen geltend machen?
- Besteht ein Herausgabeanspruch an Vorlesungsmaterialien seitens des Dienstherrn?

## Zusammenfassende Antwort

- Das Urheberrecht an den Vorlesungsunterlagen entsteht beim Hochschullehrenden. Die Hochschule erwirbt über § 43 Urheberrechtsgesetz (UrhG) auch kein Nutzungsrecht an den entsprechenden Unterlagen, es sei denn es ist dienstvertraglich etwas Anderes festgelegt. Eine Differenzierung ist zwischen Lehrenden an Präsenzuniversitäten und Lehrenden an Fernuniversitäten geboten.
- Es besteht kein sachenrechtlicher Herausgabeanspruch des Dienstherrn an Vorlesungsmaterialien.

## Inhaltsübersicht

Fragestellungen .....	1
Zusammenfassende Antwort .....	1
Inhaltsübersicht.....	1
Frage 1: Zuweisung von Urheberrecht an Vorlesungsmaterialien.....	1
Frage 2: Herausgabe von Vorlesungsmaterialien?.....	5

---

<sup>1</sup> Zuletzt abgerufen am 9. 9.20 unter [https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw\\_03.08.20\\_Anfragen-betreffend-das-Urheberrecht\\_Mithurheberschaft\\_Vorlesungsmaterialien.pdf](https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_03.08.20_Anfragen-betreffend-das-Urheberrecht_Mithurheberschaft_Vorlesungsmaterialien.pdf).

## Frage 1: Zuweisung von Urheberrecht an Vorlesungsmaterialien

Im Folgenden wird die aus dem RiDHnrw-Kurzgutachten *Wellmann*, RiDHnrw\_03.08.20\_Anfragen betreffend das Urheberrecht\_Mithurheberschaft\_Vorlesungsmaterialien<sup>2</sup> bereits bekannte Fragestellung weiter vertieft und um eine sachenrechtliche Betrachtung ergänzt. Für die Grundlagen (Schutzfähigkeit von Vorlesungsmaterialien, § 43 UrhG, Lehrfreiheit Art. 5 Abs. 3 GG) wird auf die dortige Ausführungen verwiesen.

### Anwendungsbereich des § 43 UrhG

§ 43 UrhG sieht vor, dass dem Dienstherrn, konkludent ein ausschließliches Nutzungsrecht an Werken zufällt, die „in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen“ werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt hierzu fest, dass „dem berechtigten Interesse des Dienstherrn an einer rechtlich gesicherten Verwertung der Werke Rechnung zu tragen [ist], die seine Bediensteten in Erfüllung ihrer Dienstpflichten geschaffen haben. Deshalb ist davon auszugehen, dass ein Beamter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein Werk geschaffen hat, seinem Dienstherrn stillschweigend sämtliche Nutzungsrechte einräumt, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.“<sup>3</sup>

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall ging es allerdings um einen Bauoberrat des Landes Niedersachsen der für die Gestaltung und den Bau von Lärmschutzwänden zuständig war. Eine schematische Übertragung der in diesem Urteil formulierten Grundsätze auf Hochschullehrende verbietet sich jedoch vor dem Hintergrund ihrer besonderen dienstrechtlichen Stellung (vgl. § 4 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG)) und der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG.

### Normative Verankerung der Dienstpflichten im HG NRW

§ 46 HRG normiert für Hochschullehrende das Tätigwerden in Forschung und Lehre als dienstliche Aufgabe. Die Dienstpflichten der Hochschullehrenden in Nordrhein-Westfalen werden dabei durch § 35 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) konkretisiert. § 35 Abs. 1 S. 1 HG NRW sieht hierzu vor, dass die Hochschullehrer die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern *selbständig* wahrnehmen. Daran anknüpfend legt § 35 Abs. 2 S. 1 HG NRW fest, dass die Hochschullehrer im Rahmen ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet sind, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen.

Dies ist jedoch nur eine sehr abstrakte Umgrenzung der Dienstpflichten der Hochschullehrer. Ihre genaue Konturierung ergibt sich vielmehr im Einzelfall aus der Funktionsbezeichnung der Professur, der Berufungsvereinbarung und der Ernennungsurkunde, sowie indiziell auch aus dem Ausschreibungstext.<sup>4</sup> Wird dabei in der Berufungsvereinbarung oder auch nachträglich ausdrücklich festgelegt, dass die Nutzungsrechte an Werken, die in Erfüllung seiner dienstvertraglichen

---

<sup>2</sup> Zuletzt abgerufen am 9. 9.20 unter [https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw\\_03.08.20\\_Anfragen-betreffend-das-Urheberrecht\\_Mithurheberschaft\\_Vorlesungsmaterialien.pdf](https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_03.08.20_Anfragen-betreffend-das-Urheberrecht_Mithurheberschaft_Vorlesungsmaterialien.pdf).

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 12.05.2010 – I ZR 209/07, Rn. 12 – Lärmschutzwand = GRUR 2011, 59, 60.

<sup>4</sup> *Dorf/Hartmer*, Forschung&Lehre v. 3.4.2020 abrufbar unter: <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/ist-elektronische-lehre-dienstpflicht-2667/> (zuletzt abgerufen: 7.9.2020).

Verpflichtung geschaffen werden, dem Dienstherrn zufallen sollen, ist ein Rückgriff auf § 43 UrhG nicht notwendig.<sup>5</sup> Relevant wird dieser erst, wenn eine solche ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen wird und die Dienstpflicht abstrakt näher zu bestimmen ist.

#### Umfang der Dienstpflichten eines Hochschullehrers

Die Dienstpflichten sind immer an den Grenzen der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) zu messen. Zwar handelt es sich bei der Lehrfreiheit um ein schrankenlos gewährtes Grundrecht, dieses kann seinerseits jedoch durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden. In Betracht kommt hier die Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit der Hochschule sowie auch die in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgten Grundrechtspositionen der Studierenden.<sup>6</sup> Betrachtet man in dieser Gemengelage die Dienstpflichten der Hochschullehrer, ist zunächst eine Unterscheidung zwischen quantitativen und qualitativen Lehrvorgaben geboten.

§ 35 Abs. 5 HG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Lehrverpflichtungsverordnung NRW (LVV NRW) sieht dabei quantitative Vorgaben für Professoren an einer Universität vor, nach der sie neun Lehrveranstaltungsstunden zu absolvieren haben. Diese Vorgaben stellen einen Eingriff in die Lehrfreiheit dar, sind aber vor dem Hintergrund der Funktionsfähigkeit der Hochschulen zu rechtfertigen.

Anders stellt sich die Beurteilung für qualitative Vorgaben dar, die in den Kern der vorbehaltlosen Lehrfreiheit, mithin dem „Wie“ der Lehre eingreifen. Lehrenden sind grundsätzlich „in der Darstellung und Art der Aufbereitung des sich an den Studienordnungen und -plänen orientierenden Lehrstoffs frei“.<sup>7</sup> Es ist ihnen überlassen, ob sie in Katheder- oder Wortlehre referieren, kommunikativ die Hörer mit einbeziehen, unterstützende visuelle Medien wie Vorlesungsskripte, Folien oder Power-Point Verwenden, E-Learning Tools einsetzen.<sup>8</sup> Dem Wesensgehalt der Lehrfreiheit ist damit auch die Methodenfreiheit immanent. **Eine Dienstpflicht zur Erstellung von Vorlesungsmaterialien würde daher eine qualitative Vorgabe darstellen und so in den Kern der Lehrfreiheit eingreifen.** Ob dies auch für die Erstellung von Prüfungsarbeiten gilt, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Die überzeugenderen Argumente sprechen aus unserer Sicht nicht für eine andere Beurteilung.<sup>9</sup> Auch für Prüfungsarbeiten, also die Aufgabentexte oder Frage-Antwort-Konstellationen, ergibt sich kein anderes Ergebnis.

#### Unterschiede zwischen Präsenzhochschulen und Fernhochschulen

Dass die Ausgestaltung der Dienstpflichten allerdings nicht schematisch zu betrachten ist zeigt eine vorzunehmende Differenzierung zwischen Präsenzhochschulen und Fernuniversitäten. Für Fernuniversitäten ist eine antizipierte Beschränkung der Methodenfreiheit anzunehmen, das sich aus

---

<sup>5</sup> Vgl. KG Berlin, Urt. v. 6.9.1994 – 5 U 2189/93 – Poldok = NJW-RR 1996, 1066, 1067 „(...) und aus den Besonderheiten des konkreten Dienstverhältnisses ergibt sich, daß die Nutzungsrechte der Streihelferin zustehen sollen.“

<sup>6</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72 – Kalkar I = BVerfGE 35, 79 ff.; siehe *Dorf/Hartmer* (Fn. 2).

<sup>7</sup> *Dorf/Hartmer* (Fn. 2).

<sup>8</sup> *Dorf/Hartmer* (Fn. 2).

<sup>9</sup> Nachweise zu Positionen in beide Richtungen und Argumentation bei der RiDHnrw-Veröffentlichung *Albrecht/Fischer*, Kurzgutachten Klausurenleihe, S. 6 f., zuletzt abgerufen am 9. 9.20 unter [https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw\\_02.09.20\\_Kurzgutachten-Klausurenleihe.pdf](https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_02.09.20_Kurzgutachten-Klausurenleihe.pdf).

dem anders gelagerten didaktischen Konzept dieser Universitäten ergibt.<sup>10</sup> Auch normativ wird ein Unterschied zwischen „Lehrenden der Fernuniversitäten“ und „Lehrenden an Präsenzuniversitäten“ in § 2 Abs. 2 LVV NRW sichtbar. Dieser Unterschied zeigt sich auch im Hinblick auf spezifische quantitative Vorgaben, die § 2 Abs. 2 S. 4 LVV NRW aufstellt und die die Erstellung von Studienmaterial (und damit auch Vorlesungsunterlagen) für Lehrende der Fernuniversitäten mit einem Zeitfaktor von 0,1 honoriert. Für Lehrende der Präsenzhochschulen besteht indes keine solche Bonifikation was den Schluss zulässt, dass die Anrechnung auf das Lehrdeputat im Bereich der Fernuniversitäten in besonderem Maße Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG nimmt. In der Zusammenschau mit der antizipierten Beschränkung der Methodenfreiheit auf die digitale Lehre und der expliziten Aufnahme der quantitativen Bonifikation zur Erstellung von Studienmaterialien lässt sich daher für Lehrende an Fernuniversitäten eine Dienstpflicht zur Erstellung solcher Unterlagen vertreten.

#### Auswirkung des Umfangs der Dienstpflicht auf die Übertragung von Nutzungsrechten

Die vorstehende Diskussion hat gezeigt, dass die Erstellung von Vorlesungsmaterialien mit Werkqualität für Hochschullehrende an Präsenzuniversitäten keine dienstvertragliche Pflicht darstellt. **Entschließt sich der Hochschullehrende dennoch dazu Vorlesungsmaterialien zu erstellen, handelt es sich um eine überobligatorische, nach der Terminologie des Gesetzes „selbstständige“ Tätigkeit, die er in aktiver Ausübung seiner Lehr- und Methodenfreiheit wahrnimmt. Wenn also schon keine dienstvertragliche Pflicht zur Erstellung besteht, so kann eine konkludente Nutzungsrechteinräumung an den Dienstherrn über § 43 UrhG erst recht nicht erfolgen.** Hier liegt auch ein klarer Unterschied zum oben zitierten Urteil des BGH „Lärmschutzwand“, in der der Bedienstete das Werk in Erfüllung seiner Dienstpflichten geschaffen hatte. Ein Mehr an nicht geschuldeter „selbständiger Aufgabenwahrnehmung“, kann konsequenterweise nicht zu einem „weniger an urheberrechtlich gewährten Ausschließlichkeitsrechten“ führen. Den Parteien ist es jedoch unbenommen, das konkrete Dienstverhältnis so auszugestalten, dass hierüber dem Dienstherrn ein ausschließliches Nutzungsrecht an bestimmten freien Werken automatisch eingeräumt wird, ohne dass es jedes Mal der Zustimmung des Urhebers bedarf.<sup>11</sup>

Eine andere Beurteilung ergibt sich mit Verweis auf die obige Differenzierung für Lehrende der Fernuniversitäten. Hier sind mit Verweis auf die antizipierte Methodenbeschränkung anders gelagerte Dienstpflichten anzunehmen. Geht man wie das vorliegende Gutachten davon aus, dass zu den Dienstpflichten auch die Erstellung von Studienmaterialien zählt, so handelt es sich um ein Pflichtwerk auf das § 43 UrhG Anwendung findet.<sup>12</sup> Dem Dienstherrn fällt dann ein ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Unterlagen zu, was ihn dann beispielsweise dazu berechtigt, die durch einen Hochschullehrenden erstellten Vorlesungsmaterialien einem anderen Hochschullehrenden zur Verfügung zu stellen, sollte dieser die Vorlesung krankheitsbedingt vertreten.

---

<sup>10</sup> Auch für Präsenzuniversitäten kommt eine antizipierte Beschränkung der Methodenfreiheit in Betracht, wenn die ausgeschriebene Stelle digitalen Lehrformen „gewidnet“ ist, so *Dorf/Hartmer* (Fn. 2).

<sup>11</sup> So der Fall in KG Berlin, Urt. v. 6.9.1994 – 5 U 2189/93 – Poldok = NJW-RR 1996, 1066, 1067.

<sup>12</sup> Zur Differenzierung, *Götz von Olenhusen*, ZUM 2010, 474 ff.

## Anbietungspflicht für überobligatorische Werke?

Zuletzt ist zu diskutieren, ob bei der Schaffung eines Werks über den Umfang der Dienstpflicht hinaus, eine Anbietungspflicht des Hochschullehrenden durch die dienstlichen Treuepflichten ausgelöst wird. Die Frage ist höchstrichterlich noch nicht entschieden und wird in der juristischen Literatur kontrovers diskutiert.<sup>13</sup> Die Tendenz geht dabei klar in die Richtung, eine Anbietungspflicht nur auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken, da es außerhalb des § 43 UrhG beim Wettbewerb aller Urheber und Verwerter untereinander bleiben muss.<sup>14</sup> Bejaht man im Ergebnis dennoch eine solche Pflicht, wird dabei regelmäßig ein Anspruch auf eine gesonderte Vergütung bestehen.<sup>15</sup>

**Für Hochschullehrende ist indes mit Verweis auf die Bedeutung der Lehr- und Forschungsfreiheit eine allgemeine Anbietungspflicht zurückzuweisen.** Die grundrechtlich geschützte Rechtsstellung der Hochschullehrenden würde entwertet, wenn für sie die Pflicht bestehen würde seine außerhalb der Dienstpflichten geschaffenen Werke (also auch Forschungsergebnisse) dem Dienstherrn anbieten zu müssen. Auch eine mögliche Differenzierung zwischen anbietungspflichtigen, überobligatorischen Studienmaterialien und nicht anbietungspflichtigen Forschungsmaterialien, wird in der Praxis nie trennscharf vorgenommen werden können, da die Lehre gerade auch der Präsentation von Forschungsergebnissen dient und die Übergänge zwischen den beiden Bereichen somit fließend sind.

## Frage 2: Herausgabe von Vorlesungsmaterialien?

Anders als in der ersten Frage diskutiert, geht es in der Frage 2 um die vom Immaterialgüterrecht getrennt zu beurteilende eigentumsrechtliche Lage. Konkret gilt es zu beantworten, ob eine Hochschule vom jeweiligen Hochschullehrer die Herausgabe von Vorlesungsunterlagen verlangen kann.

### Sachenrecht - § 985 BGB

Betrachtet man zunächst etwaige sachenrechtliche Herausgabeansprüche, stellt sich zunächst die Vorfrage, ob die Vorlesungsmaterialien überhaupt eine Sache i.S.d. § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und damit einen körperlichen Gegenstand darstellen. Zu differenzieren gilt es hier zwischen der geistigen Leistung, die über das Urheberrecht geschützt wird und einem gegenständlichen Speichermedium auf dem diese Leistung verkörpert wird. Ein Herausgabeanspruch kann konsequenterweise nur für das Speichermedium (Papier, USB-Stick, anderer Datenträger) bestehen, auf dem die geistige Leistung verkörpert und für einen Dritte wahrnehmbar ist. Denkprozesse, wie sie den Vorlesungsunterlagen zugrunde liegen, stellen demnach zwar ein potentiell immateriell schutzfähiges Gut dar<sup>16</sup>, es kann an ihnen aufgrund des körperlichen Sachbegriffs jedoch kein Sacheigentum bestehen. Ein Herausgabeanspruch ließe sich dementsprechend nur auf die Herausgabe verschiedener Datenträger richten auf denen die geistige Leistung verkörpert wäre, nicht jedoch auf die den Vorlesungsmaterialien zugrundeliegende geistige Leistung. **Der Herausgabeanspruch ist deshalb kein geeignetes Instrument der Rechtseinräumung, da zur Nutzung der geistigen Leistung vielmehr Nutzungsrechte nach dem Urheberrecht einzuräumen sind. Hier ist jedoch bereits**

---

<sup>13</sup> Dreier/Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 43 UrhG Rn. 24.

<sup>14</sup> Dreier/Schulze/Dreier, (Fn. 11) § 43 UrhG Rn. 26.

<sup>15</sup> Dreier/Schulze/Dreier, (Fn. 11) § 43 UrhG Rn. 29.

<sup>16</sup> MüKo/Stresemann, Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 90 BGB Rn. 25.

**festgestellt worden, dass eine konkludente ausschließliche Nutzungsrechteinräumung im Verhältnis Hochschullehrender Dienstherr zumindest für Präsenzhochschulen ausscheidet.**

Denkbar ist ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB allein dort, wo es gerade um die Herausgabe eines konkreten körperlichen Gegenstandes geht. Der BGH hat hier aber in der Entscheidung „Grabungsmaterialien“ das Sacheigentum dem Hochschullehrenden zugewiesen. Wörtlich führt das Gericht aus, dass „an Manuskripten eines Hochschullehrers für Zwecke der Lehre (z. B. Vorlesungsmanuskripten u. ä.) sowie an Manuskripten zu Forschungsarbeiten in Form von Gutachten, Aufsätzen, Lehrbüchern, Monographien u. ä. neben dem Urheberrecht an der in ihnen verkörperten geistigen Leistung grundsätzlich auch Sacheigentum des Hochschullehrers an den Materialien selbst“ besteht.<sup>17</sup>

#### Beamtenrecht - § 61 Abs. 3 BBG

Theoretisch ist auch an einen Herausgabeanspruch aus § 61 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) zu denken.<sup>18</sup> Die Vorschrift gilt jedoch nur für Bundesbeamte und entfaltet für Hochschullehrende, die im Regelfall Landesbedienstete sind, keine Wirkung. Allein für Hochschullehrende an Bundeseinrichtungen (Bundeswehruniversität; Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) käme demnach nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ein Anspruch in Betracht, nach dem „amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge“, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben wären. Der Sinn und Zweck der Vorschrift dient jedoch der Wahrung der Amtsverschwiegenheit und soll sicherstellen, dass amtliche Unterlagen über dienstliche Vorgänge nicht in unbefugte Hände geraten. Die in Rede stehenden Vorlesungsmaterialien sind aber keine amtlichen Unterlagen in diesem Sinne, sondern lediglich Aufzeichnungen, die der vorlesungsbezogenen Vermittlung des Lehrstoffs dienen.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass ein sachenrechtlicher Herausgabeanspruch zum einen nur einen begrenzten Nutzen hat. Zum anderen liegt er in der hier geprüften Konstellation regelmäßig nicht vor.

Insgesamt sind (zumindest Präsenz-) Hochschulen auf die kollegiale Kooperation ihrer Hochschullehrer:innen angewiesen, was die Einräumung von Nutzungsrechten an Vorlesungsmaterialien und Prüfungsarbeiten angeht.

---

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 27.9.1990 – I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien = GRUR 1991, 523, 527.

<sup>18</sup> BGH, Urt. v. 27.9.1990 – I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien = GRUR 1991, 523, 526.